

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. März 2017

### **247. Verordnung über den Nachrichtendienst; Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Kantonsregierungen die Entwürfe zu einer Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV) und zu einer Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Das neue Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (Nachrichtendienstgesetz, NDG) wurde in der Referendum abstimmung vom 25. September 2016 mit grossem Mehr angenommen. Dessen Inkraftsetzung, die voraussichtlich für den 1. September 2017 vorgesehen ist, bedingt eine vollständige Erneuerung des einschlägigen Verordnungsrechts. Die beiden vorliegenden Verordnungsentwürfe enthalten die für die Umsetzung der Bestimmungen des NDG notwendigen Präzisierungen. Die NDV regelt unter anderem Themen wie Dienstwaffen, Quellschutz, politische Steuerung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) und Entschädigung der Kantone für ihre Leistungen in diesem Bereich. Zudem führt sie die grundsätzlichen Gesetzesnormen zur Zusammenarbeit des NDB mit in- und ausländischen Stellen weiter aus. Die VIS-NDB regelt Betrieb, Inhalt und Nutzung der Informations- und Speichersysteme des NDB. Sie enthält damit vor allem Regelungen technischer Natur. Neben den beiden erwähnten Erlassen sollen in einer weiteren Verordnung Aufsichts- und Kontrollfragen rund um den Nachrichtendienst geregelt werden. Diese bildet allerdings nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an Andrea.Schaer@ndb.admin.ch):

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns eingeladen, zu den Entwürfen der Verordnung über den Nachrichtendienst und der Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes Stellung zu nehmen. Wie danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns wie folgt:

**Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV)**

***Art. 6 Abgeltung der Vollzugstätigkeiten der Kantone***

Die Abgeltung der Kantone für die Informationsbeschaffung nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit wird zurzeit in der Verordnung über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS-Abgeltungsverordnung; SR 120.6) geregelt. Dieser Erlass soll mit Inkrafttreten des neuen Verordnungsrechts aufgehoben werden. Art. 2 Abs. 1 der BWIS-Abgeltungsverordnung sieht vor, dass sich die Abgeltung nach der Anzahl Stellen, die von den Kantonen dafür bereitgestellt werden, und dem schweizerischen Durchschnitt der entsprechenden Lohnkosten richtet. Der Bund finanziert gegenwärtig bei den kantonalen Vollzugsorganen Stellen im Umfang von insgesamt 12,4 Mio. Franken, wobei jede Vollzeitstelle mit einem Betrag von Fr. 100'000 beziffert wird. Die in der neuen NDV vorgeschlagene Regelung ist demgegenüber offen formuliert und hält dementsprechend keinerlei Kriterien, nach denen sich die Entschädigung der Kantone künftig bemessen wird. Art. 6 Abs. 1 NDV hält einzig fest, dass der NDB zur Berechnung der Höhe der Abgeltung mindestens alle vier Jahre einen Verteilschlüssel festlegt und dazu die Kantone anhört. Aufgrund der vorgesehenen Bestimmung sind die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone nicht absehbar. Insbesondere ist völlig offen, ob der Bund beabsichtigt, die Entschädigungen auf dem heutigen Stand zu belassen, oder ob einzelne Kantone in Zukunft sogar mit finanziellen Einbussen rechnen müssen. Damit verfügen die Kantone über keine Rechts- und Planungssicherheit. Wir beantragen deshalb, dass die bisherige Regelung gemäss BWIS-Abgeltungsverordnung unverändert in die neue NDV übernommen wird.

Dazu kommt, dass der vom Bund für die Informationsbearbeitung der Kantone pro Vollzeitstelle vergütete Betrag von Fr. 100'000 in den vergangenen Jahren nie den aktuellen Verhältnissen angepasst wurde. Im Kanton Zürich entspricht die Entschädigung heute kaum mehr zwei Dritteln der tatsächlich anfallenden Kosten. Es drängt sich daher auf, die Abgeltungen angemessen zu erhöhen. Dies gilt umso mehr, als den Kantonen nach dem neuen Art. 85 Abs. 4 NDG neben den bisherigen Ermittlungsaufgaben zusätzliche Pflichten auferlegt werden wie technische Mittel zur Verfügung stellen (lit. a), Schutz- und Beobachtungsmassnahmen veranlassen (lit. b) und bei der Ausbildung mitwirken (lit. c).

***Art. 32 Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden***

Im Lichte der neuen Bedrohungslage erachten wir die Bekanntgabe von Personendaten durch nachrichtendienstliche Organe von Bund und Kantonen an Stellen der Polizei und der Staatsanwaltschaft als ausserordentlich wichtig. Insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Dschihadismus ist festzustellen, dass Zielpersonen des Nachrichtendienstes häufig gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auch im Visier von Strafverfolgungs- und Polizeibehörden stehen. Wir halten daher eine klare Regelung für die Bekanntgabe von Personendaten aus dem Präventivbereich an Partner in Polizei und Strafverfolgung für unabdingbar und unterstützen die vorliegende Bestimmung inhaltlich. Insbesondere begrüssen wir Art. 32 Abs. 3 NDV, der die bestehenden Regelungen betreffend Weitergabe von Daten bei einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwehrbaren schweren Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz sinnvoll ergänzt.

Was allerdings die redaktionelle Ausgestaltung der vorliegenden Bestimmung anbelangt, regen wir eine Überarbeitung an. Die vorgeschlagene Regelung wirkt äusserst komplex und unübersichtlich. Da sie nicht aus sich selbst heraus verständlich ist, müssen bei der Frage nach der Zulässigkeit der Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden weitere Normen herangezogen und interpretiert werden (insbesondere Art. 46 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 2–4 NDG). Dies erschwert die Anwendbarkeit der Bestimmung in der Praxis erheblich. Im Weiteren enthalten die massgebenden Artikel verschiedene, nicht leicht fassbare unbestimmte Rechtsbegriffe wie «Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit» (Art. 46 Abs. 3 NDG), «zur Verhinderung von schweren Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung» (Art. 60 Abs. 2 NDG), «für die Abwendung einer erheblichen Gefährdung» (Art. 32 Abs. 1 NDV) oder «zur Vorbereitung von Ermittlungs- und Strafverfah-

ren» (Art. 32 Abs. 2 Bst. a NDV). Eine klarere und verständlichere Regelung ist hier umso mehr zu fordern, als gerade der Weitergabe von Daten aus dem präventiven an den repressiven Bereich eine besondere politische Brisanz zukommt.

**Anhang 3 (Art. 31), Ziff. 4**

Ziff. 4 («kantonale Vollzugsbehörden») ist in der vorgeschlagenen Fassung zu eng formuliert, da sich eine Bekanntgabe von Personendaten unter den gegebenen Umständen auch an weitere Stellen innerhalb der Polizei aufdrängt. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor: «kantonale Vollzugs- und Polizeibehörden für die Ausübung der kantonalen Sicherheitsmassnahmen».

**Verordnung über die Informations- und Speichersysteme  
des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB)**

**Art. 31 Abs. 2 Datenbearbeitung durch die kantonalen  
Vollzugsbehörden**

Im Sinne einer klareren Beschreibung der kantonalen Kompetenzen wird bei Art. 31 Abs. 2 VIS-NDB die als Variante vorgeschlagene Lösung bevorzugt. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist es zentral, sich rasch einen Überblick über die «in gleicher Sache» involvierten Behörden verschaffen zu können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**